

Zwischen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
— im folgenden *BBAW* genannt —

und

dem Personalrat der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
— im folgenden *Personalrat* genannt —

wird folgende

Dienstvereinbarung über die Einführung eines W-LAN

(DV W-LAN Eduroam)

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Dienstvereinbarung regelt die Bedingungen für die Installation und den dauerhaften Betrieb eines W-LAN für Eduroam an den Standorten der BBAW. Beschränkungen des Eduroam-Accounts durch die BBAW außerhalb dieser Dienstvereinbarung erfolgen nicht.
- (2) Das W-LAN wird als Ergänzung zum vorhandenen Festnetz installiert, das weiterhin die Priorität bei der Vernetzung der BBAW-Gebäude hat.
- (3) Der Zugang aller mobilen Geräte zum W-LAN wird standardmäßig über den Eduroam-Account realisiert.
- (4) Der Eduroam-Account ist Bestandteil der IT-Accounts, der für alle Beschäftigten der BBAW eingerichtet wird.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Dienstkräfte der BBAW („Beschäftigte“) und für alle Standorte der BBAW.

§ 3 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des W-LAN erhoben, verarbeitet und genutzt werden, unterliegen der Zweckbindung nach § 11 (5) Berliner Landesdatenschutzgesetz. Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu den Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Verantwortung für den Datenschutz liegt bei der BBAW.
- (3) Die BBAW trägt Sorge dafür, dass Accountdaten bei der Anmeldung am Netzwerk nur verschlüsselt nach aktuellem Stand der Technik übertragen werden.
- (4) Protokollierung im Zusammenhang mit W-LAN sind nur im Rahmen der in Abs. 1 benannten Aufgaben zulässig. Sämtliche im Rahmen der Systemprotokollierung gespeicherten Daten sind innerhalb von zwei Wochen automatisch zu löschen. Dies gilt nicht, wenn eine weitere Speicherung wegen Fehlersuche bzw. Störungsbehebung erforderlich ist. Die Löschung der Protokolle nach Satz 3 ist zu dokumentieren.
- (5) Auswertung von personenbezogenen Daten abseits von Fehlersuche und Störungsbehebung werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Personenbezogene Daten dürfen nicht zu einer

Leistungs- und Verhaltenskontrolle herangezogen werden, sie dürfen nicht als Grundlage für personelle Einzelmaßnahmen herangezogen werden. Strafrechtliche Tatbestände sind von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

- (6) Wird die Auswertung der protokollierten Daten in einer Art erforderlich, die diese Dienstvereinbarung nicht beschreibt, ist über die Art und Weise Einvernehmen zwischen BBAW, Personalrat und dem Datenschutzbeauftragten herzustellen.

§ 4 Access-Points

- (1) Eine Installierung von Access-Points in Räumen, in denen sich Arbeitsplätze von Beschäftigten befinden, wird grundsätzlich vermieden. In den Fällen, in denen eine Installierung in einem Arbeitsraum notwendig ist, weil sonst unzureichende funktechnische Abdeckung gegeben ist oder nur dort erreichbare Zugangsleitungen vorhanden sind, soll ein Mindestabstand zu Arbeitsplätzen der Beschäftigten von ca. 3 Metern eingehalten werden.
- (2) Die BBAW stellt sicher, dass die eingesetzten Geräte die Vorgaben der Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllen. Es wird gewährleistet, dass nur geeignete standardisierte Technik eingesetzt wird, die auf den Richtlinien des ETSI (European Telecommunication Standard Institute) und der deutschen Zulassungsvorschrift beruht und die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen einhält. Die BBAW teilt dem Personalrat das Fabrikat der benutzten Geräte sowie einen Link zu den technischen Angaben des Herstellers mit.
- (3) Für das an der BBAW eingesetzte W-LAN wird ein Datenblatt erstellt, das mindestens folgende Angaben enthält:
- Name des Netzwerks
 - Sicherheitsstufe
 - Zweck und Art der Daten, sofern nicht nur ein Internetzugang zur Verfügung gestellt wird
 - Kreis der Zugangsberechtigten
 - Standorte der Ausstrahlung
 - ggf. zeitliche Begrenzung der Ausstrahlung
 - Besonderheiten
- (4) Über Veränderungen des eingesetzten W-LANs (siehe Abs. 3) wird der Personalrat unterrichtet.

§ 5 Installation und Betrieb

- (1) Die Installation und der Betrieb des W-LAN an der BBAW erfolgen ausschließlich in der Verantwortung der IT-Abteilung.
- (2) Die BBAW stellt sicher, dass das W-LAN an allen Standorten zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung steht unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (3) Die BBAW gewährleistet die Einrichtung und den Betrieb des W-LAN sowie die Zuteilung der Zugangsdaten an die Beschäftigten. Eine Unterstützung durch die IT-Abteilung bei der Nutzung des W-LAN erfolgt nicht.
- (4) Die gleichzeitige Nutzung von W-LAN und LAN mit einem Gerät ist nicht gestattet.

§ 6 Systemadministration

- (1) Gemäß dieser Dienstvereinbarung haben ausschließlich die in **Anlage 1** in ihrer Funktionsbezeichnung genannten Systemadministratoren Zugang auf die Daten des W-LAN.
- (2) Eine Weitergabe der Daten des W-LAN-Systems an Dritte ist nur im Zusammenhang mit Fehlersuche und -behebung in Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten zulässig.

- (3) Die Systemadministratoren werden von der Verwaltungsdirektorin / vom Verwaltungsdirektor benannt und sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die entsprechende Verpflichtung ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterschreiben.

§ 7 Information der Beschäftigten

- (1) Die Dienstvereinbarung wird durch die BBAW dauerhaft im Intranet veröffentlicht. Der Personalrat ist berechtigt, auf seiner Internetseite einen Link auf diese Veröffentlichung im Intranet zu setzen.
- (2) Die Anlagen und Protokollnotizen dieser Dienstvereinbarung sind aus Sicherheitsgründen nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die Beschäftigten können beim Verwaltungsdirektorat Einsicht nehmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Rechte des Personalrates gemäß § 85 Abs, 2 Nr. 10 PersVG Berlin bei der Einführung weiterer W-LANs an der BBAW werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung wird an Beschäftigte, die noch keinen Eduroam-Account besitzen, innerhalb von drei Monaten ein solcher vergeben, und die Zugangsdaten werden übermittelt.
- (4) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2016 kündbar.
- (5) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gelten die vorstehenden Bestimmungen nebst Anlagen fort.
- (6) Die Dienstvereinbarung und die Anlagen können jederzeit einvernehmlich modifiziert, fortgeschrieben sowie neu gefasst werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin, den 30.07.2015



Winnetou Sosa
Für die Berlin-Brandenburgische
Akademie der Wissenschaften

Berlin, den 30.07.2015




Marcus Döhnicht
Für den Personalrat der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

Anlage 1 Funktionsbezeichnungen der Mitarbeiter gemäß § 6 Abs.1 DV W-LAN Eduroam

Leitung der IT Abteilung
Systementwicklung und -administration
Systemadministration

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1 DV W-LAN Eduroam

Es besteht Einvernehmen darüber, daß – sofern Access-Points in den Arbeitsräumen eingerichtet werden müssen – Störungen der Beschäftigten durch optische Signale der Access-Points mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Abklebung der Signallämpchen o. ä.) vermieden werden.


30.07.15